

vergeht, für weniger besserungsfähig gehalten wird und daher strenger angefasst werden muss als einer, der in den letzten fünf Jahren vor Verübung der Tat keine Freiheitsstrafe verbüsst hat. Es ist daher unerheblich, dass der militärische Vollzug einer Gefängnisstrafe zum Teil aus ähnlichen Gründen zugebilligt wird, wie der bedingte Strafvollzug, nämlich um dem Verurteilten die Berührung mit gemeinen Sträflingen zu ersparen. Wesentlich ist, dass eine militärisch vollzogene Gefängnisstrafe im Gegensatz zu einer mit bedingtem Strafvollzug ausgesprochenen *vollzogen* worden ist und der Verurteilte trotz dieser Sühne sich binnen fünf Jahren wieder vergangen hat. Die Unterscheidung zwischen bürgerlichem und militärischem Vollzug wäre auch unbillig, denn gemäss Art. 1 der Verordnung vom 29. November 1927 betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe ist die letztgenannte Vollzugsart nur zulässig, wenn der Verurteilte von seiner Strafe noch mindestens vierzehn Tage zu erstehen hat. Einem Verurteilten, dessen Strafe diese Voraussetzung erfüllt, könnte für die spätere Strafe der bedingte Vollzug gewährt werden, nicht aber einem andern, milder bestrafte. Die Meinung der Vorinstanz, die Gleichbehandlung dürfe dadurch hergestellt werden, dass ein Verurteilter, der weniger als vierzehn Tage Gefängnis zu verbüssen und aus diesem Grunde den militärischen Vollzug nicht erhalten hatte, gleich zu behandeln sei, wie wenn er ihn erhalten hätte, findet im Gesetz keine Stütze. Sie könnte praktisch auch nicht angewendet werden, da bei Ausfällung einer Gefängnisstrafe, von der nicht noch mindestens vierzehn Tage zu vollziehen sind, das Gericht nicht zu prüfen hat und in der Regel auch nicht prüft, ob der militärische Vollzug gewährt werden könnte, wenn dem nicht die Kürze der Strafe entgegenstände. Unbillig wäre die Unterscheidung zwischen bürgerlichem und militärischem Strafvollzug ferner deswegen, weil der letztere nur Militär- und Hilfsdienstpflichtigen nicht auch Zivilpersonen, die dem Militärstrafgesetz unterstehen, zugebilligt werden kann.

4. — Von einer militärisch vollzogenen Gefängnisstrafe kann auch nicht gesagt werden, sie sei keine Freiheitsstrafe im Sinne des Art. 41 Ziff. 1 Abs. 3 StGB. Dadurch, dass das Gesetz eine im Ausland verbüsstete Freiheitsstrafe als geeignet erklärt, den bedingten Vollzug für eine spätere Strafe auszuschliessen, bringt es zum Ausdruck, dass nichts darauf ankommen soll, ob die Freiheitsstrafe ihrer Art nach dem StGB bekannt sei. Andernfalls könnten z. B. auch die ihrer Art nach dem StGB nicht bekannten Vorstrafen des alten kantonalen Rechts dem bedingten Strafvollzug nicht entgegenstehen, was mit dem Zweck des Art. 41 Ziff. 1 Abs. 3 StGB nicht in Einklang stünde.

5. — Der bedingte Strafvollzug darf somit Walter Hutiger nicht gewährt werden.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 26. Juni 1942 aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

II. ZOLLGESETZ

LOI SUR LES DOUANES

39. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 11. Dezember 1942 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Suter.

Art. 77 Abs. 4 ZG.

1. Vom Vorwurf der Fahrlässigkeit entlastet ist nicht nur, wer alles getan hat, was das Gesetz objektiv von ihm verlangt, sondern auch, wer in seiner Person liegende Entschuldigungsgründe nachweist.
2. Auch wer bloss als Beauftragter zollmeldepflichtig ist, hat sich zu vergewissern, was er über die Zollgrenze schafft, und darf sich nicht auf die Angaben des Auftraggebers verlassen.

Art. 77 al. 4 loi sur les douanes.

1. Echappe au reproche de négligence non seulement celui qui a fait tout ce que la loi réclamait objectivement de lui, mais encore celui qui établit l'existence en sa personne de causes d'exculpation.
2. Celui-là même qui n'est tenu de faire une déclaration que comme mandataire doit s'assurer de ce qu'il transporte au delà de la frontière, et ne doit pas s'en remettre aux indications de son mandant.

Art. 77 cp. 4 LDog.

1. Sflugge all'addebito di negligenza non soltanto chi ha fatto tutto quanto la legge esigeva da lui, ma anche chi prova l'esistenza nella sua persona di motivi di discolta.
2. Anche chi è tenuto a fare una dichiarazione doganale soltanto come mandatario deve accertarsi di ciò che trasporta oltre la frontiera e non può rimettersi semplicemente alle indicazioni del suo mandante.

Tatbestand :

A. — Camionneur Albert Suter meldete am 16. Dezember 1941 beim Strassenzollamt Riehen gebrauchtes Übersiedelungsgut, welches er im Auftrag von Annelise Merz aus der Schweiz ausführen wollte, zur Zollabfertigung an. In einem verschlossenen Korb, zu welchem er den Schlüssel nicht besass, befanden sich verschiedene Waren, deren Ausfuhr gemäss Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1939 verboten ist und auf welche sich die von Annelise Merz für das andere Gut erwirkte Ausfuhrbewilligung nicht erstreckte. Die Ausfuhrbewilligung galt auch nicht für verschiedene neue Gebrauchsgegenstände, welche sich unter den anderen Sachen befanden. In der an Ort und Stelle ausgefüllten und « per Fri. Merz A. Suter » unterzeichneten Ausfuhrdeklaration verwies Suter auf das von seiner Auftraggeberin erhaltene und von ihm vorgelegte Verzeichnis, welches die nicht zur Ausfuhr freigegebenen Waren und Gegenstände nicht enthielt. Diese Sachen kamen bei der sofort vorgenommenen Revision zum Vorschein. Der Korb, der solche enthielt, wurde gewaltsam geöffnet.

B. — Gegen die Strafverfügung der Zollkreisdirektion Basel, welche ihm in Anwendung von Art. 76 Ziff. 2 und Art. 77 des BG vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen

eine Busse von Fr. 221.80 auferlegte, erhob Albert Suter Einspruch. Das Polizeigericht und das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt sprachen ihn frei, das Appellationsgericht am 15. September 1942 mit der Begründung, objektiv liege zwar Bannbruch vor, doch habe der Angeschuldigte im Sinne des Art. 77 Abs. 4 ZG bewiesen, dass ihn kein Verschulden treffe. Das Gericht nahm an, es seien keine Anzeichen vorhanden, wonach der Angeschuldigte bösgläubig gewesen sei und somit vorsätzlich gehandelt habe. Auch gegenüber dem Vorwurf der Fahrlässigkeit habe er sich nicht ins Ungewisse verteidigen müssen, sondern habe bloss die gegen ihn erhobenen konkreten Vorhalte zu entkräften brauchen und habe es auch getan. Der Vorwurf, er hätte sich entweder überzeugen sollen, ob der Inhalt des Gepäcks mit seiner Deklaration übereinstimme, oder dann hätte er die Abgabe der Deklaration ablehnen sollen, sei nicht gerechtfertigt. Er habe nämlich annehmen dürfen, es treffe ihn keine Verantwortung, wenn er auf das ohne sein Zutun entstandene Verzeichnis seiner Auftraggeberin verweise in einem Zeitpunkt, da sich der Zollbeamte zur Überprüfung des bereits geöffneten Gepäcks anschickte. Seine Deklaration habe ja erkennbar nicht auf eigenem Wissen beruht, daher habe er annehmen dürfen, nicht sie, sondern das ihr zugrunde liegende, von seiner Auftraggeberin aufgestellte Verzeichnis gelte als massgebende Urkunde. Hätte er erkannt, dass ihn seine Unterschrift haftbar mache, so hätte er die Deklaration nicht ausgestellt. Die Verkennung der Sachlage durch den Angeschuldigten sei entschuldbar.

C. — Mit rechtzeitiger Nichtigkeitsbeschwerde beantragte der Bundesanwalt Aufhebung dieses Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Er war der Auffassung, das angefochtene Urteil verletze Art. 77 Abs. 4 ZG. Der Zollmeldepflichtige habe alle Sorgfalt anzuwenden. Die Sorgfaltspflicht bestimme sich nach objektivem Massstab und werde nicht durch persönliche Umstände abgeschwächt. Die Vorinstanz hätte

es bei der Erwägung bewenden lassen sollen, dass Suter wenigstens die Abgabe einer eigenen Deklaration hätte ablehnen sollen.

D. — Der Beschwerdebeklagte schloss auf Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Kassationshof hiess sie gut.

Aus den Erwägungen :

1. — Da dem Beschwerdebeklagten nicht vorgeworfen wird, er habe den Inhalt der Gepäckstücke gekannt, kann er den Bannbruch höchstens fahrlässig begangen haben. Dass auch Fahrlässigkeit strafbar ist, ergibt sich aus Art. 77 Abs. 4 ZG, wonach von der Strafe befreit wird, wer nachweist, « dass ihn kein Verschulden trifft und namentlich dass er alle Sorgfalt angewendet hat, um die Vorschriften zu befolgen ».

Vom Vorwurf der Fahrlässigkeit entlastet ist nicht nur, wer alles getan hat, was das Gesetz objektiv von ihm verlangt, sondern auch, wer in seiner Person liegende Entschuldigungsgründe nachweist. Andernfalls wäre der Bannbruch Formaldelikt, d. h. bloss von objektiven, nicht auch von subjektiven Voraussetzungen abhängig. Durch Art. 77 Abs. 4 ZG wollte man indessen das Formaldelikt, wie es unter der Herrschaft des alten Zollgesetzes anerkannt gewesen war, abschaffen, um das Zollstrafrecht in dieser Beziehung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzugleichen. Auch die grammatikalische Auslegung der erwähnten Bestimmung führt zu diesem Schluss. Wer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, ist nicht strafbar. Dieser Nachweis kann *namentlich* dahin gehen, dass der Angeschuldigte alle Sorgfalt angewendet habe, um die Vorschriften zu befolgen. Er kann aber auch auf andere Weise erbracht werden. Die Anwendung aller Sorgfalt zur Befolgung der Vorschriften ist nur ein *Beispiel*, in welchem das Verschulden ausgeschlossen ist.

2. — Nach Art. 9 und 29 Abs. 3 ZG war der Beschwerdebeklagte zollmeldepflichtig, trotzdem er blosser Beauftrag-

ter war. Er hatte daher alle Massnahmen zu treffen, welche nach Gesetz und Verordnung zur Durchführung der Zollkontrolle nötig sind (Art. 29 Abs. 1 ZG), insbesondere die Zolldeklaration abzugeben (Art. 31 ZG). Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, musste er sich über den Inhalt der Gepäckstücke vergewissern, selbst dann, wenn ihm seine Auftraggeberin hierüber bestimmte Angaben gemacht hatte. Dass der Zollmeldepflichtige auch in einem solchen Fall nicht einfach auf fremde Angaben abstellen darf, geht aus Art. 32 ZG hervor, welcher ihm das Recht einräumt, die unter Zollkontrolle gestellte Ware vor der Abfertigung zu untersuchen. Damit soll dem Zollmeldepflichtigen, welcher die Ware nicht kennt, z. B. weil er sie bereits verpackt übernommen hat, Gelegenheit gegeben werden, die nötigen eigenen Feststellungen zu machen und die Angaben des Auftraggebers zu überprüfen.